

BGer 4A_194/2025 vom 15. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_194_2025

FR: TF 4A_194/2025 du 15 septembre 2025

IT: TF 4A_194/2025 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 1.1

Angefochten ist ein Schiedsspruch über eine Streitigkeit zwischen Parteien, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren Sitz in der Schweiz hatten. Weder in der Schiedsvereinbarung noch später haben die Parteien vereinbart, dass die Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 176 ff. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]) Anwendung finden sollen (vgl. Art. 353 Abs. 2 ZPO). Es gelten somit die Regeln über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO). Von der durch Art. 390 Abs. 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit, als Rechtsmittelinstanz das zuständige kantonale Gericht zu bezeichnen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Der ergangene Schiedsspruch unterliegt somit der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 389 Abs. 1 ZPO und Art. 77 Abs. 1 lit. b BGG). Nach Art. 77 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen gegen Entscheide von Schiedsgerichten im Übrigen ungeachtet des Streitwerts zulässig.

E. 1.2

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur. Sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 149 III 277 E. 3.3; 136 III 605 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Eine weitere Ausnahme sieht das Gesetz für den Fall vor, dass der Schiedsspruch wegen offensichtlich überhöhter Entschädigungen und Auslagen angefochten wird (Art. 395 Abs. 4 ZPO). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 1.2; 4A_172/2023 vom 11. Januar 2024 E. 2.2; 4A_180/2023 vom 24. Juli 2023 E. 2.2).

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs und Rückweisung der Sache an das Schiedsgericht zur Neuurteilung ist daher zulässig.

Unzulässig ist hingegen die von der Beschwerdeführerin beantragte Rückweisung "im Sinne der beschwerdeführerischen Ausführungen". Darauf ist nicht einzutreten. Eine Rückweisung kann einzig im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen erfolgen.

E. 1.3

Die Beschwerdegründe gegen einen Schiedsspruch sind im Vergleich zu denjenigen gegen ein staatliches Urteil eingeschränkt; für der Zivilprozessordnung unterstehende Schiedsentscheide sind sie in Art. 393 ZPO abschliessend aufgezählt. Das Bundesgericht prüft zudem nur die Beschwerdegründe, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden (Art. 77 Abs. 3 BGG). Diese Anforderung entspricht der nach Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten vorgesehenen qualifizierten Rügepflicht (BGE 150 III 280 E. 4.1; 134 III 186 E. 5). Die beschwerdeführende Partei muss die Beschwerdegründe, die nach ihrem Dafürhalten erfüllt sind, benennen und im Einzelnen aufzeigen, warum sie gegeben sind, wobei die Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen des Schiedsgerichts anzusetzen hat (BGE 150 III 280 E. 4.1; Urteile 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 1.3; 4A_269/2023 vom 5. Juli 2023 E. 2.1).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 393 ZPO vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden. Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (Urteile 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 1.4; 4A_43/2024 vom 14. Mai 2024 E. 1.4; 4A_269/2023 vom 5. Juli 2023 E. 2.2).

E. 2

Mit Schiedsspruch vom 5. September 2022 verpflichtete das TAS die Beschwerdeführerin, dem C._____ AG für den Spieler D._____ Ausbildungsentschädigungen von Fr. 124'731.74 und Fr. 118'542.23 zuzüglich der Verfahrenskosten zu bezahlen. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin muss die Beschwerdegegnerin diese Ausbildungsentschädigung und sämtliche damit verbundenen Kosten übernehmen. Die Beschwerdeführerin stützt sich dabei auf Ziffer 3 der Transfervereinbarung (vgl. Sachverhalt lit. A.a), worin sich die Beschwerdegegnerin zur Schadloshaltungspflicht verpflichtet habe. Der Einzelschiedsrichter verneinte eine solche Pflicht. Die Beschwerdeführerin wirft ihm vor, den Transfervertrag des Spielers D._____ in mehrfacher Hinsicht willkürlich (Art. 393 lit. e ZPO) und in Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 393 lit. d ZPO) ausgelegt zu haben.

E. 2.1

Gemäss Art. 393 lit. e ZPO kann gegen den Schiedsspruch vorgebracht werden, er sei im Ergebnis willkürlich, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen oder auf einer offensichtlichen Verletzung des Rechts oder der Billigkeit beruht. Die Umschreibung des Willkürtatbestands in Art. 393 lit. e ZPO stimmt mit dem Begriff der Willkür überein, den das Bundesgericht zu Art. 9 BV entwickelt hat (BGE 131 I 45 E. 3.4; Urteil 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 2.1). Willkürlich ist ein Entscheid danach nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 144 III 368 E. 3.1; 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1). Die Tatbestände, hinsichtlich derer Willkür im genannten Sinn geltend gemacht werden kann, sind jedoch eingeschränkt:

Eine Einschränkung der Willkürüge betrifft Tatsachenfeststellungen. Es kann einzig offensichtliche Aktenwidrigkeit vorgebracht werden; diese ist nicht mit willkürlicher Beweiswürdigung gleichzusetzen. Offensichtlich aktenwidrige tatsächliche Feststellungen im Sinne von Art. 393 lit. e ZPO trifft das Schiedsgericht dann, wenn es sich infolge Versehens mit den Akten in Widerspruch gesetzt hat, sei es, dass es Aktenstellen übersehen oder ihnen einen anderen als den wirklichen Inhalt beigemessen hat, sei es, dass es irrig davon ausgegangen ist, eine Tatsache sei aktenmässig belegt, während die Akten in Wirklichkeit darüber keinen Aufschluss geben. Aktenwidrigkeit liegt nur vor, wenn das Schiedsgericht bei der Beweiswürdigung von unrichtigen tatsächlichen Prämissen ausgeht; das Ergebnis und die Art und Weise der Beweiswürdigung sowie die darin liegenden Wertungen sind nicht Gegenstand der Willkürüge, sondern einzig Tatsachenfeststellungen, die von keiner weiteren Würdigung abhängen, weil sie mit den Akten unvereinbar sind (BGE 131 I 45 E. 3.6 und 3.7; Urteile 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 2.1; 4A_43/2024 vom 14. Mai 2024 E. 2.1.1).

Mit offensichtlicher Verletzung des Rechts gemäss Art. 393 lit. e ZPO ist nur eine Verletzung des materiellen Rechts gemeint und nicht eine solche des Verfahrensrechts. Vorbehalten bleiben in Analogie zur Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG Prozessfehler, die den verfahrensrechtlichen Ordre public verletzen (BGE 142 III 284 E. 3.2; Urteile 4A_626/2024 vom 21. März 2025 E. 2.1; 4A_43/2024 vom 14. Mai 2024 E. 2.1.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Ein Schiedsspruch kann angefochten werden, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde (Art. 393 lit. d ZPO); dieser Beschwerdegrund wurde aus den Regeln betreffend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) übernommen, sodass die dazu ergangene Rechtsprechung grundsätzlich auch für den Bereich der Binnenschiedsgerichtsbarkeit anwendbar ist (BGE 142 III 284 E. 4.1 mit Hinweisen).

Danach entspricht der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör im Schiedsverfahren im Wesentlichen dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht (BGE 142 III 284 E. 4.1; 130 III 35 E. 5; 128 III 234 E. 4b; 127 III 576 E. 2c). Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidwesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig offerierten Mitteln zu

beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1; 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5; je mit Hinweisen). Dem entspricht eine Pflicht des Schiedsgerichts, die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich zu hören und zu prüfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es sich ausdrücklich mit jedem Argument der Parteien auseinandersetzen muss (vgl. BGE 133 III 235 E. 5.2; 121 III 331 E. 3b).

E. 3.1

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Auslegung von Ziffer 3 der Transfervereinbarung. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Weiter verzichtet B. _____ AG auf allfällige Ansprüche in Zusammenhang mit Ausbildungsentschädigung [sic] und verpflichtet sich, A. _____ AG bei allfälligen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang schadlos zu halten."

E. 3.2

Der Einzelschiedsrichter legte seinem Entscheid materielles Schweizer Recht zugrunde. Nach dem Obligationenrecht gelten die folgenden Vertragsauslegungsregeln: Der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen, während die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, die von den Parteien aus Irrtum oder in Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen, unbeachtlich ist (Art. 18 Abs. 1 OR). Diese subjektive Vertragsauslegung beruht auf Beweiswürdigung (BGE 132 III 626 E. 3.1 mit Hinweisen; Urteil 4A_603/2024 vom 5. Mai 2025 E. 3.1). Stellt der Einzelschiedsrichter einen von einem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen getragenen Vertragsinhalt fest, so handelt es sich dabei um eine Sachverhaltsfeststellung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Hat das Sachgericht einen wirklichen Willen nicht feststellen können, so sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien im Rahmen der objektivierten Vertragsauslegung aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Die objektivierte Auslegung von Willenserklärungen ist Rechtsfrage; Tatfrage ist hingegen das Wissen und Wollen der Beteiligten im Rahmen des Vertragsschlusses (BGE 138 III 659 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

E. 4.1

Der Einzelschiedsrichter vermochte im Rahmen seiner subjektiven Vertragsauslegung keinen übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festzustellen. Der Wortlaut der Vertragsklausel sei unklar. Auch das nachträgliche Partieverhalten könne zufolge Widersprüchlichkeit nicht berücksichtigt werden.

Zur Begründung verwies der Einzelschiedsrichter auf Ziffer 3 der Transfervereinbarung. Dabei betonte er, es sei unklar, worauf sich der Ausdruck "in diesem Zusammenhang" genau beziehe. Ein Bezug sei entweder auf die "Ausbildungsentschädigung" oder den "Verzicht" im ersten Halbsatz möglich. Je nachdem habe die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Schadloshaltung oder auch nicht. Infolge dieser Zweideutigkeit erlaube die Vertragsklausel keinen ausreichend sicheren Rückschluss auf das, was die Parteien bei Vertragsschluss effektiv gewollt hätten.

Der Einzelschiedsrichter erwog sodann bezüglich des Nachvertragsverhaltens, beide Parteien hätten sich nach Abschluss der Transfervereinbarung widersprüchlich verhalten: Die Beschwerdegegnerin habe sich anfänglich bereit erklärt, die strittige Ausbildungsentschädigung des C. _____ AG zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe einen Rekurs an das Rekursgericht SFL davon abhängig gemacht, dass die Beschwerdegegnerin die damit verbundenen Kosten trage. Dieser Vorbehalt leuchte nicht ein, hätte doch die Beschwerdegegnerin nach Darstellung der Beschwerdeführerin ohnehin sämtliche mit der Ausbildungsentschädigung verbundenen Kosten übernehmen müssen. Insgesamt erlaube daher auch das Parteiverhalten keine Rückschlüsse auf den wirklichen Willen bei Abschluss der Transfervereinbarung.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet, das Wort "Zusammenhang" verbinde die Begriffe "Forderungen Dritter" und "Ausbildungsentschädigung". Das Wort "Zusammenhang" im zweiten Halbsatz beziehe sich nicht auf den im ersten Halbsatz umschriebenen Verzicht der Beschwerdegegnerin, allfällige Ansprüche aus Ausbildungsentschädigung geltend zu machen. Vielmehr habe sich die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin verpflichtet, diese für den Fall schadlos zu halten, dass ein mit den Vertragsparteien nicht identisches Rechtssubjekt gegenüber der Beschwerdegegnerin dereinst Entschädigungsansprüche für die Ausbildung des Spielers D. _____ geltend machen könne. Für eine Abweichung von diesem klaren Vertragswortlaut bestünden keine ernsthaften Anhaltspunkte.

Bezüglich des Nachvertragsverhaltens bringt die Beschwerdeführerin sodann vor, die Beschwerdegegnerin habe zu Beginn ausdrücklich anerkannt, die Beschwerdeführerin für die Ausbildungsentschädigung des C. _____ AG schadlos halten zu müssen. Ihre späteren Bestreitungen seien reine Schutzbehauptungen. Demgegenüber habe sich die Beschwerdeführerin stets widerspruchsfrei verhalten. Mit ihrem Beharren auf der Abwälzung der Prozesskosten habe sie deutlich gemacht, dass sie die vereinbarte Schadloshaltungsklausel umfassend verstehe. Entsprechend sei die einzelschiedsrichterliche Schlussfolgerung unverständlich, wonach das spätere Parteiverhalten für die Auslegung nicht berücksichtigt werden könne.

E. 4.3

Wie oben dargelegt wurde, kann in tatsächlicher Hinsicht einzig offensichtliche Aktenwidrigkeit im Sinne von Art. 393 lit. e ZPO gerügt werden (siehe E. 2.1). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, dass der Einzelschiedsrichter eine Aktenstelle übersehen oder ihr einen anderen als ihren wirklichen Inhalt beigemessen hat. Vielmehr zieht die Beschwerdeführerin aus den Akten andere Schlüsse als der Einzelschiedsrichter. Damit vermag sie das Beweisergebnis im angefochtenen Entscheid nicht als willkürlich auszuweisen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, der Einzelschiedsrichter habe die Vereinbarung auch objektiviert mangelhaft ausgelegt.

E. 5.1

Der Einzelschiedsrichter erwog, Spieler D. _____ sei im Zeitpunkt des Transfers ein 21-jähriger Nicht-Amateur gewesen. Er habe den Grossteil seiner Ausbildung bzw. Karriere

beim Challenge League Klub C._____ AG verbracht. Gemäss dem Fussball-Portal "Transfermarkt.com" habe sein Marktwert damals EUR 300'000.-- betragen. Sein Wechsel von der Beschwerdegegnerin zur Beschwerdeführerin habe ihm erstmals ermöglicht, in der Super League zu spielen. Die Beschwerdeführerin habe von diesem Transfer finanziell profitiert: Zunächst habe ihr die Beschwerdegegnerin die Transferkosten vollständig erlassen. Weiter habe die Beschwerdegegnerin auf die Ausbildungsentschädigung, die sie zuvor dem C._____ AG bezahlt habe, verzichtet. Und schliesslich habe die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin auch keine eigene Ausbildungsentschädigung für die fünf Monate geltend gemacht, während welcher der Spieler bei ihr angestellt gewesen sei. Folglich sei der Transfer des Spielers D._____ primär im Interesse der Beschwerdeführerin gelegen. Unter diesen Umständen habe die Beschwerdeführerin nicht davon ausgehen können, dass sich die Beschwerdegegnerin darüber hinaus auch noch zur Zahlung einer unbestimmten künftigen Ausbildungsentschädigung an den C._____ AG verpflichten würde. Eine derart weitgehende Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, welche aus finanzieller Sicht nur erhebliche Nachteile mit sich gezogen hätte, könne nach dem Vertrauensprinzip von den Parteien nicht gewollt gewesen sein. Folglich sei die Übernahme der erst nach dem Transfer geltend gemachten Ausbildungsentschädigung des C._____ AG nicht vom Konsens der Parteien erfasst gewesen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, der Einzelschiedsrichter habe dem Spieler D._____ rein spekulativ einen Marktwert von EUR 300'000.-- zugeschrieben. Richtig besehen habe dieser indessen im Vertragszeitpunkt keinen Transferwert gehabt. Ansonsten hätte die Beschwerdegegnerin den Spieler nicht ablöse- und entschädigungsfrei sowie gegen Übernahme sämtlicher bestehender oder noch anfallender Ausbildungsentschädigungen und weiteren Kosten ziehen lassen. Wenn eine Vertragsvereinbarung sich nach Vertragsschluss für eine Partei nachteiliger auswirke als erwartet, könne dies nicht zur Uminterpretation des Vertragsinhaltes führen. Der Beschwerdegegnerin sei es vor allem darum gegangen, einen Fussballspieler, den sie nicht länger habe einsetzen können oder wollen, zeitnah an einen anderen Klub zu übergeben. Hierfür sei die Beschwerdegegnerin bereit gewesen, den Spieler entschädigungs- und ablösefrei ziehen zu lassen. Auf der anderen Seite sei die Beschwerdeführerin an der Übernahme des Spielers nur interessiert gewesen, wenn dies für sie keine Transfer-, Ablöse- oder Ausbildungsentschädigungen zur Folge gehabt hätte. Die Parteien seien sich bei Vertragsschluss des Risikos möglicher Ausbildungsentschädigungsforderungen bewusst gewesen.

E. 5.3

Die objektivierte Vertragsauslegung bildet eine Rechtsfrage (siehe E. 3.2). Entsprechend müsste die Beschwerdeführerin nach Art. 393 lit. e ZPO eine offensichtliche Verletzung dieser Auslegungsregel geltend machen. Dies gelingt ihr nicht. Ihre Ausführungen beschränken sich darauf, vom Schiedsspruch abweichende tatsächliche Ausführungen zum Marktwert des Spielers D._____ und zu den finanziellen Motiven zu machen, welche die beiden Fussballklubs zum Transfer dieses Spielers veranlasst hätten. Die Beschwerdeführerin begründet auch nicht näher und schon gar nicht rechtsgenügend, weshalb der Einzelschiedsrichter sie in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

E. 6.1

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, die einzelschiedsrichterlichen Erwägungen zu den "restlichen Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildungsentschädigung" seien im Ergebnis korrekt. Indessen sei die entsprechende Herleitung durch das Schiedsgericht unvollständig.

E. 6.2

Ein Schiedsspruch kann nur angefochten werden, wenn er nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (vgl. Art. 393 lit. e ZPO ; Urteil 5A_303/2023 vom 4. Juli 2023 E. 5.1.2). Wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt, ist der Einzelschiedsrichter zu einem korrekten Ergebnis gelangt. Folglich vermittelt ihr Art. 393 lit. e ZPO keinen Anspruch auf eine ausführlichere Begründung.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.